



Satzung zur Verleihung des Heinrich-Böll-Preises der Stadt Köln vom 22. Februar 2021

- ABI StK 2021, S. 53 -

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 04.02.2021 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NRW S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Heinrich Böll, Schriftsteller und Kölner Ehrenbürger, hat sein schriftstellerisches und persönliches Archiv im Jahre 1979 seiner Vaterstadt Köln zur wissenschaftlichen Auswertung und Aufbewahrung anvertraut.

Die Stadt Köln versteht dieses Zeichen innerer Verbundenheit als Verpflichtung, zeitgenössische Literatur deutscher Sprache verstärkt zu fördern.

1980 wurde deshalb der Kölner Literaturpreis wiederbelebt und 1985 in „Heinrich-Böll-Preis“ umbenannt.

§ 1

- (1) Die Stadt Köln stiftet den Heinrich-Böll-Preis der Stadt Köln.
- (2) Der Preis wird alle zwei Jahre für herausragende Leistungen – auch noch unbekannter Autoren – auf dem Gebiet der deutschsprachigen Literatur verliehen.

§ 2

- (1) Der Preis ist mit einem Geldbetrag von 30.000 Euro dotiert.
- (2) Er kann auch geteilt mehreren Autoren zuerkannt werden.
- (3) Den jeweiligen Preisträgern wird über die Verleihung eine Urkunde mit der Unterschrift der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Köln ausgehändigt.

§ 3

- (1) Über die Verleihung des Preises entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges eine Jury, der angehören:
 - a) die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Köln oder ihre/seine Vertretung als Vorsitzende/Vorsitzender,
 - b) jeweils ein Vertreter der stimmberechtigten Fraktionen im Kulturausschuss,
 - c) die Kulturdezernentin/der Kulturdezernent der Stadt Köln,
 - d) die Direktorin/der Direktor der Stadtbibliothek,
 - e) Sachverständige, deren Anzahl der Zahl der Vertreter der stimmberechtigten Fraktionen im Kulturausschuss entspricht. Diese setzen sich aus einem der Direktoren des Instituts für deutsche Sprache und Literatur an der Universität zu Köln sowie Autoren und Literaturkritikern zusammen.



- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, die Kulturdezernentin/der Kulturdezernent und die Direktorin/der Direktor der Stadtbibliothek haben als geborene Mitglieder Sitz und Stimme in der Jury. Die übrigen Mitglieder der Jury werden vom Ausschuss Kunst und Kultur für die Dauer einer Wahlperiode benannt; eine Wiederwahl ist möglich. Bis zur Bestellung der neuen Jury bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Die Mitglieder des Rates können sich in der Jury vertreten lassen.
- (3) Die Jury wird von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister der Stadt Köln einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Jury entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder, ob im Einzelfall die Teilnahme an Jurysitzungen durch Videokonferenzen erfolgen kann. Die Entscheidung darüber teilen die Jurymitglieder in Textform (schriftlich, per Fax, per Email) mit.
Nehmen Jurymitglieder im Wege einer Videokonferenz an der Jurysitzung teil, gilt für alle Jurymitglieder, dass Abstimmungen offen durch Handzeichen erfolgen.
- (5) Die Jury entscheidet mit den Stimmen der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (6) Vorschläge für die Vergabe des Preises können nur von den Mitgliedern der Jury erfolgen. Eigenwerbungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4

- (1) Eine Verpflichtung der Stadt Köln zur Verleihung des Preises besteht nicht. Aus der Bekanntmachung dieser Satzung können Ansprüche nach §§ 657 bis 671 BGB nicht hergeleitet werden.
- (2) Durch die Verleihung des Preises erwirbt die Stadt Köln keine Rechte an Werken der Preisträger.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung des Heinrich-Böll-Preises der Stadt Köln vom 13.04.2017 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder



- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den 22.02.2021

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker